



S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rastatt

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 27. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Rastatt www.landkreis-rastatt.de unter der Rubrik *Aktuelles/Bekanntmachungen*. Vollständige Satzungen sind unter www.landkreis-rastatt.de unter der Rubrik *Aktuelles/Bekanntmachungen* einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Bekanntgabe der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt weiterhin ergänzend zu Absatz (1) in den Tageszeitungen *Badische Neueste Nachrichten (Ausgaben Mittelbaden sowie Acher- und Bühler Bote)* und *Badisches Tagblatt (Ausgaben Rastatt, Bühl, Murgtal)*.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten *beim Kunden-Service-Center des Landratsamts Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt* kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen auch zugesandt.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Rastatt über öffentliche Bekanntmachungen vom 28. September 1972 außer Kraft.

Rastatt, 27. Juli 2016

Der Vorsitzende des Kreistags

Die öffentliche Bekanntmachung

erfolgte am 30. Juli 2016 (BT)

und 30. Juli 2016 (BNN/ABB)

Jürgen Bäuerle

Landrat